

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 1. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ **S. 86**
2. Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide an Pauline Löwenstein **S. 87**
3. Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide an Horst Schuckar **S. 88**
4. Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide an Matthias Günkel **S. 88**
5. Bekanntmachung der Öffentlichen Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide an Karl Schätzke **S. 88**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Der Oberbürgermeister
 Abstimmungsbehörde Stadt Frankfurt (Oder)
 Stimmkreis: 35

**Bekanntmachung
 über die Durchführung eines Volksbegehrens
 „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis **Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr** unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Abstimmungsbüro – Stadthaus, Goepelstr. 38 Haus 1 – Raum 3.310 15234 Frankfurt (Oder)	Montag/Mittwoch/Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2	Bürgeramt – Rathaus, Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder)	Montag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Mittwoch geschlossen

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde für den Stimmkreis 35 – Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister – Stadthaus – Haus 1, Raum 3.310, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder); E-Mail: wahlbuero@frankfurt-oder.de oder martina.loehrius@frankfurt-oder.de** – gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell zu **fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den **Antibiotikaeinsatz** in der Tierhaltung zu **reduzieren**, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfaue Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thuncke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Frankfurt (Oder), 10.06.2015

Martina Löhrius
Leiterin Abstimmungsbüro

Der Oberbürgermeister

Abstimmungsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)
Abstimmungsbüro
Stadthaus – Haus 1 – Raum 3.310
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon:
0335 552 3270

Fax:
0335 552 3279

E-Mail:
martina.loehrius@frankfurt-oder.de
Wahlbuero@frankfurt-oder.de

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an die Erbgemeinschaft nach Pauline Löwenstein, zuletzt wohnhaft: Fürstenwalder Str. 32 in 15234 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Erbgemeinschaft nach Pauline Löwenstein, letzte bekannte Anschrift: Fürstenwalder Str. 32 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erbgemeinschaft,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.05108.6, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Horst Schuckar, zuletzt wohnhaft: Heideweg 1 in 15234 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Horst Schuckar, letzte bekannte Anschrift: Heideweg 1 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.03576.7, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015 an Matthias Günkel, zuletzt wohnhaft: Dönhoffstr. 28 in 10318 Berlin**

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Matthias Günkel, letzte bekannte Anschrift: Dönhoffstr. 28 in 10318 Berlin

Sehr geehrter Herr Günkel,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.16065.5, vom 10.02.2010, 10.02.2011, 10.02.2012, 15.03.2013, 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von ei-

nem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2014 und 12.02.2015 an unbekannte Erben nach Karl Schätzke, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für unbekannte Erben nach Karl Schätzke, letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erben,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.03088.2, vom 12.02.2014 und 12.02.2015, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert
Amtsleiterin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS